



Auszug aus:

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

119. Jahrgang

Nr. 3

15.04.2026

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
21	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2026	142
22	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2026	144
23	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2026	146
Der Bischof von Speyer		
24	Ordnung für die Förderung von Innovations- und Transformationsprojekten im Bistum Speyer	147
25	Änderung der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)	152
Bischöfliches Ordinariat		
26	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	153
Dienstnachrichten		154

Der Bischof von Speyer

24 Ordnung für die Förderung von Innovations- und Transformationsprojekten im Bistum Speyer

Präambel

Mit der Vision „Segensorte gestalten“ verfolgt das Bistum Speyer das Ziel, Kirche als Raum lebendiger Gemeinschaft, sozialer Gerechtigkeit und Schöpfungsverantwortlichkeit weiterzuentwickeln.

Segensorte sind gastfreundliche Orte heilsamer Unterbrechung, offene Räume des Dialogs, sichere Orte der Seelsorge, erfahrbare Nächstenliebe und Stätten der Feier der Gemeinschaft Gottes mit den Menschen (Vision der Diözese Speyer).

Diese Ordnung schafft die Rahmenbedingungen für eine gezielte Förderung von Projekten und Initiativen, die Innovation und Transformation im pastoralen und gesellschaftlichen Handlungsfeld stärken.

Innovation bedeutet, neue Formen, Strukturen und Ausdrucksweisen kirchlichen Handelns zu erproben. Transformation beschreibt die Weiterentwicklung bestehender pastoraler Praxis im Licht aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen und im Rückgriff auf die Tradition. Beide Prozesse dienen der Verlebendigung des Evangeliums im Hier und Heute – inspiriert von der Menschenfreundlichkeit Gottes und im Vertrauen auf den Heiligen Geist, der uns allen geschenkt ist. Gefördert werden Vorhaben, die erkennbar zu den strategischen Zielen des Bistums beitragen. Dabei ist zentral, dass geförderte Vorhaben inhaltlich an die Vision des Bistums anschließen, die in sechs Bildern beschreibt, wie Kirche heute als Segensort erfahrbar werden kann: als Zuhause, Offene Tür, Tisch, Garten, Raum der Stille und Werkstatt. „Wir gestalten Segensorte“ – so lautet der gemeinsame Auftrag, den diese Satzung durch konkrete Förderpraxis unterstützt, erprobt, entdeckt und weiterentwickelt.

§ 1

Einrichtung des Innovationsetats

(1) Das Bistum Speyer richtet einen Innovationsetat in der Hauptabteilung Seelsorge ein. Dieser dient der finanziellen Förderung von Projekten und Initiativen, die zur kirchlichen Erneuerung im Sinne der Vision „Segensorte gestalten“ beitragen.

(2) Die fachliche Begleitung und administrative Umsetzung des Förderverfahrens obliegen der Stabsstelle Innovation und Transformation.

§ 2

Zweck der Förderung

(1) Der Innovationsetat dient der finanziellen Unterstützung von Projekten und Initiativen, die neue Wege in der Kirchenentwicklung und Glaubensvermittlung aufzeigen und bestehende Ansätze der Pastoral weiterentwickeln.

(2) Ziel ist es, kirchliches Handeln von Akteurinnen und Akteuren im Bistum Speyer im Sinne der Vision „Segensorte gestalten“ zu erneuern und weiterzuentwickeln. Die Förderung richtet sich insbesondere an Vorhaben, die einen erkennbaren Beitrag zu den strategischen Zielen des Bistums leisten. Dazu zählen:

- die verständliche und zielgruppenorientierte Verkündigung des Evangeliums,
- die Gestaltung und Entdeckung von Glaubensorten in den Lebenswelten und Sozialräumen der Menschen,
- das Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
- die Förderung ökumenischer Zusammenarbeit,
- die Ermöglichung aktiver Teilhabe aller Getauften,
- die Entwicklung sicherer und wertschätzender kirchlicher Räume

- sowie eine transparente und zeitgemäße Kommunikation.

(3) Mit der Förderung durch den Innovationsetat sollen Pfarreien, kirchliche Einrichtungen und engagierte Einzelpersonen bei der Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit und Vernetzung mit Partnern im gesellschaftlichen Umfeld unterstützt werden. Dabei sollen insbesondere freiwillig Engagierte befähigt werden, sich aktiv an der Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort zu beteiligen und innovative Beteiligungsformate im Sinne der Bistumsvision mitzugestalten.

§ 3

Förderberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

- (a) nach deutschem Recht als juristische Personen anerkannte kirchliche Rechtsträger, gleich welchen kanonischen oder weltlichen Status (Pfarreien oder deren unselbständige Einrichtungen, Gemeindeausschüsse, pfarrliche oder kirchenmusikalische Gruppierungen, Verbände oder deren Untergliederungen etc.),
- (b) natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- (c) juristische Personen des weltlichen Rechts, die sich mit den Werten des Bistums Speyer und dessen Zielsetzung identifizieren, und ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Gebiet des Bistums Speyer haben.

Kooperationsvorhaben mit Partnern außerhalb des Bistums sind zulässig, sofern der antragstellende Partner die übrigen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, die inhaltliche Verantwortung trägt und ein klarer Bezug zur Vision „Segensorte gestalten“ sowie zum pastoralen Raum des Bistums gegeben ist.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Vergabe erfolgt nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien und im Rahmen der verfügbaren Mittel des Innovationsfonds.

§ 4

Zustandekommen des Fördervertrags

(1) Die Förderung setzt den Abschluss eines Fördervertrags zwischen der antragstellenden juristischen oder natürlichen Person und dem Bistum Speyer voraus. Dieser Fördervertrag kommt zustande in folgendem Verfahren:

1. Einreichung des Förderantrags auf dem entsprechenden Formulartext (Anlage zu dieser Ordnung) oder über das inhaltsgleiche Online-Formular
2. Mitteilung des Bischöflichen Ordinariates über die Förderfähigkeit (Angebot auf Abschluss des Fördervertrags)
3. Annahmeerklärung des Antragstellers

Mit Zugang der Annahmeerklärung beim Bischöflichen Ordinariat kommt der Fördervertrag zustande, dessen Bestandteil auch diese Ordnung ist. Dieser Vertrag unterliegt im Übrigen dem deutschen Recht; Gerichtsstand ist Speyer.

(2) Für die Antragstellung stehen zwei Verfahrensarten zur Verfügung. Ein tabellarischer Überblick zu beiden Verfahren findet sich in der Anlage 1 zu dieser Ordnung.

a) Vereinfachtes Verfahren:

Dieses Verfahren gilt für Vorhaben mit einer beantragten Fördersumme von bis zu 1.500 Euro und einer Projektlaufzeit von höchstens zwölf Monaten. Erforderlich ist eine kurze Projektbeschreibung (Ziele, Zielgruppe, Zeitrahmen) sowie eine einfache Kostenübersicht. Die Antragstellung erfolgt online. Die Entscheidung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Einreichung getroffen. Nach Projektende genügt ein kurzer Erfahrungsbericht oder eine kreative Rückmeldung (z. B. Foto, Video) sowie der Nachweis der Mittelverwendung durch einfache Belege (z. B. Quittungen).

b) Allgemeines Verfahren:

Dieses Verfahren ist verpflichtend für Vorhaben mit einer Fördersumme über 1.500 Euro oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr. Der Antrag muss eine ausführliche Darstellung der Projektidee, Zielgruppenanalyse, Zuordnung zu einem pastoralen Entwicklungsfeld, Reflexion zu Querschnittsthemen (z. B. Prävention, Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit) und eine detaillierte Finanzplanung enthalten. Die Antragstellung erfolgt ebenfalls online zu festen Stichtagen (31.01., 31.05., 30.09.). Eine Entscheidung erfolgt in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des jeweiligen Stichtags. Bei Projekten über sechs Monate ist ein Zwischenbericht vorzulegen. Bei geförderten Projekten im allgemeinen Verfahren ist die Teilnahme an den begleitenden Lerngemeinschaften verpflichtend. Diese dienen dem kollegialen Austausch, der Qualitätsentwicklung und der kontinuierlichen Reflexion im Sinne der Vision „Segensorte gestalten“. Die Termine und Formate werden von der Stabsstelle Innovation und Transformation koordiniert.

§ 5**Förderfähige und nicht förderfähige Kosten**

(1) Förderfähig sind insbesondere:

- projektbezogene Personal- und Honorarkosten,
- Sachmittel (z. B. Materialien, Technik, Raumkosten),
- Ausgaben für Veranstaltungen, Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Nicht förderfähig sind:

- reguläre Aufgaben kirchlicher Träger,
- Projekte ohne Bezug zur Vision „Segensorte gestalten“ oder ohne christliche Wertebasis,
- rein bauliche Maßnahmen ohne pastoralen Mehrwert.

§ 6**Förderentscheidung**

(1) Die eingereichten Anträge werden durch die Stabsstelle Innovation und Transformation geprüft und bewertet. Anschließend legt sie die gesammelten Anträge mit Empfehlungen Hauptabteilungsleiterkonferenz vor. Diese trifft die endgültige Förderentscheidung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

(2) Die Entscheidung wird den Antragstellenden hiernach durch die Stabsstelle Innovation und Transformation mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung wird aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz eine Begründung erteilt. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung ist nicht zugelassen.

§ 7**Förderhöhe und Laufzeit**

- (1) Die Fördermittel können bis zu 90 % der anerkannten Gesamtkosten betragen. Mindestens 10 % der Projektkosten sind durch Eigen- oder Drittmittel zu erbringen.
- (2) Eine Anschlussförderung ist möglich. Die Gesamtförderdauer beträgt maximal sechs Jahre. Nach spätestens drei Jahren ist eine Zwischenevaluation erforderlich. Diese dient als Grundlage für eine mögliche Anschlussförderung mit angepasstem Umfang.
- (3) Eine dauerhafte institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

§ 8**Auszahlung**

- (1) Die Auszahlung erfolgt in der Regel in einer Rate mit Beginn des Projektes.
- (2) Bei Projekten mit einer Laufzeit über einem Jahr oder einer Fördersumme über 50.000 Euro kann eine Auszahlung in Tranchen erfolgen.

§ 9**Dokumentation und Evaluation**

- (1) Nach Abschluss ist ein schriftlicher Erfahrungsbericht einzureichen.
- (2) Bei einer Projektlaufzeit von mehr als sechs Monaten ist zusätzlich ein Zwischenbericht vorzulegen.

§ 10**Rückzahlungsverpflichtung**

- (1) Die Fördermittel sind zweckgebunden und sind ausschließlich bestimmt für Ausgaben zur Erfüllung des in § 2 Abs. 1 dieser Ordnung oder im Fördervertrag genannten Zwecks.
- (2) Werden die verwendeten Mittel nicht zur Erfüllung des in § 2 Abs. 1 dieser Ordnung oder im Fördervertrag genannten Zwecks verwendet (Zweckentfremdung), kann dies zu einer Kürzung oder vollständigen Rückzahlungsverpflichtung der gewährten Fördermittel führen.
- (3) Falls ein Projekt nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung begonnen wurde, sind bereits ausgezahlte Mittel vollständig zurückzuerstatten.
- (4) Sollte nach Beendigung des Projektes eine Überzahlung festzustellen sein, ist der Differenzbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Abschlussdokumentation (§ 13) ohne gesonderte Aufforderung zurückzuzahlen.
- (5) Die Begünstigten können sich auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen, sofern diese die Umstände kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten, die den Rückzahlungsanspruch begründen.
- (6) In den Fällen der Absätze 2–4 können bereits ausgezahlten Fördermittel zuzüglich gesetzlicher Zinsen (§ 288 Abs. 1 BGB) zurückverlangt werden.

§11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt des Bistums Speyer in Kraft.

Speyer, 10. April 2026

+Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.